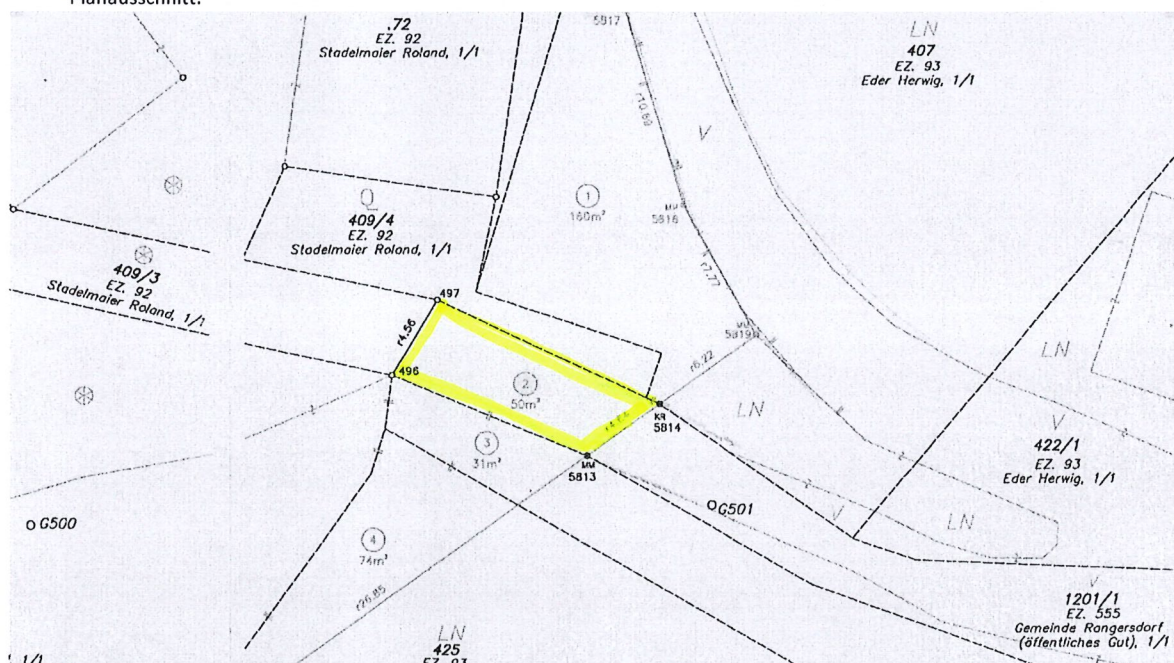


KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGB1. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Rangersdorf die Durchführung der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI Dr. Günther Abwerzger aus 9800 Spittal/Drau, Tiroler Straße 29, vom 11.06.2026, GZ: 13033/26, beabsichtigt.

Planausschnitt:



Dementsprechend soll die Teilfläche „2“ aus der Grundparzelle Nr. 1201/1 im Ausmaß von 50 m² aus dem Öffentlichen Gut entlassen und dessen Widmung für den Gemeindegebrauch aufgehoben werden.

Nach den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Rangersdorf, am 20.07.2026

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 20.07.2026

Abnahme am: 04.08.2026

www.gemeinde-rangersdorf.at/Amtstafel

